

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz – KOV – 9. AnpG-KOV)
– Drucksachen 8/167, 8/339 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

„8. § 33 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 5 gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:
 - „d) eine Berufsausbildung mangels eines Studien- oder sonstigen Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder nicht erwerbstätig ist und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, längstens bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres; das gilt nicht, wenn sein Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht,

es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist."

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der derzeitige Mangel an Studien- und sonstigen Ausbildungsplätzen führt dazu, daß viele Jugendliche ohne Verschulden ihre Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können. Weiterhin finden viele junge Leute, die keine Ausbildung mehr anstreben, infolge der Jugendarbeitslosigkeit keinen Arbeitsplatz. Diese Kinder müssen von ihren Eltern noch genauso unterhalten werden wie in Ausbildung befindliche Jugendliche. Der Gesetzgeber hat sie daher durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2213) in den Personenkreis einbezogen, für den Kindergeld gewährt wird. Wegen der gleichen Sachlage und im Interesse einer weitgehenden Harmonisierung des Sozialrechts ist es erforderlich, sie auch bei der Gewährung des Kinderzuschlags nach § 33 b BVG zu berücksichtigen.